

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Erasmus am Mittag – Die Mittagsbetreuung am Erasmus-von-Rotterdam-Gymnasium Viersen*, nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Viersen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins liegt in der Betreuung der Schülerinnen und Schüler des Erasmus-von-Rotterdam-Gymnasiums, 41747 Viersen, außerhalb des regulären Unterrichts in der Zeit von 12.30 bis 15.30 Uhr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln, die auf Mitgliedschaft beruhen mit Ausnahme des Ersatzes notwendiger Ausgaben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von einem Kalendermonat einzuhalten ist.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht gezahlt wurde oder wenn es dem Vereinsinteresse in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere wenn ein Verstoß gegen Vorschriften dieser Satzung gegeben ist.

4. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlichen Einspruch erheben. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten und hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ist Vereinsmitgliedern vorbehalten. Hierfür wird ein Betreuungsgeld erhoben.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe der Gründe von ihm verlangen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, unter der Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Einladungsschreibens bei dem Mitglied.
4. Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich ergänzt werden. Änderungen zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens zwei Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - d. Wahl eines Kassenprüfers für das Geschäftsjahr
 - e. Entscheidungen über Einsprüche im Ausschlussverfahren
 - f. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.
8. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres legt der Vorstand den Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Soweit nicht anders vorgesehen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
2. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsehen.
4. Hat bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem stellvertretenden Kassenwart
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.
3. Beratende Mitglieder sind bis zu vier Beisitzer, der Schulleiter und die Verbindungslehrkraft für die Mittagsbetreuung kraft ihres Amtes, sofern sie Mitglieder des Vereins sind.
4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands, falls diese nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.
5. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt ein Jahr.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Bei Tod, Rücktritt oder Vereinsaustritt eines gewählten Vorstandsmitgliedes nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahr.

§ 7 Änderung der Satzung

1. Zur Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. In dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung ist die zur Abstimmung gestellte Satzungsänderung zu benennen.
2. Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet alleine die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Im Einladungsschreiben ist auf die bevorstehende Abstimmung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein des Erasmus-Gymnasiums e.V. mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für Aufgaben an dem Erasmus von Rotterdam Gymnasium verwendet wird. Sollte der Förderverein des Erasmus-Gymnasiums e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Viersen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben des Erasmus-von-Rotterdam-Gymnasiums verwendet wird.

Viersen, den 13.6.2017